

Sondernewsletter vom 14. Juli 2020

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

### **+ + + Vergaberechtliche Erleichterungen im Rahmen des Konjunkturpakets + + +**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 8. Juli 2020 vergaberechtliche Erleichterungen zur beschleunigten Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Bundesverwaltung bekannt gegeben. Die Maßnahmen sind Teil des Konjunkturpakets zur Bewältigung der Corona-Krise.

Die folgenden verbindlichen [Handlungsleitlinien](#) gelten ab dem 9. Juni 2020 und bleiben bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft:

- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer vereinfachte und schnellere Vergabeverfahren durchgeführt werden (insbesondere Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb).
- Bei Bauaufträgen beträgt diese Grenze bis zu 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer.
- Die Werte für den Direktauftrag von Waren und Dienstleistungen werden von 1.000 auf 3.000 Euro und beim Direktauftrag von Bauleistungen von 3.000 auf 5.000 Euro erhöht. Hier kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar den Auftrag erteilen, ohne zuvor ein förmliches Vergabeverfahren durchführen zu müssen.
- Die Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge können leichter verkürzt werden.

[Ansprechpartnerin in der Handwerkskammer](#)

### **+ + + Verhaltensregeln nach Urlaub in Corona- Risikogebieten + + +**

In Sachsen stehen die Schulferien vor der Tür und Arbeitnehmer planen ggf. Reisen ins Ausland. Mancher möchte trotz Reisewarnung des Auswärtigen Amtes auf einen Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht verzichten. Solche Reisen sind nicht verboten. Die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz sieht bei der Wiedereinreise aus Risikogebieten einige strenge Verhaltensregeln vor, die zwingend zu beachten sind:

1. Wer aus einem Risikogebiet zurückkehrt, ist gesetzlich verpflichtet **von sich aus** für 14 Tage in **Quarantäne** zu gehen; dies gilt nicht, wenn durch einen molekularbiologischen Test (PCR-Test), ausgestellt in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) Labor, nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV2 vorliegt; das Attest darf nicht älter als 48 Stunden sein; bei typischen Symptomen müssen die Betroffenen trotz Attestes in Quarantäne;

Sondernewsletter vom 14. Juli 2020

2. Derjenige muss sich selbst unverzüglich **beim Gesundheitsamt melden**; dies gilt auch bei Vorliegen eines Attestes gem. Nr. 1;
3. Berufliche Tätigkeit ist **untersagt**, wenn Personen ihren Wohnsitz außerhalb Sachsens haben und dort einer Absonderungspflicht unterliegen;
4. Es gibt **keine staatliche Entschädigung** für das entfallene Arbeitsentgelt, weil die Quarantäne vermeidbar war;
5. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit **Bußgeld** bis 25.000 Euro geahndet.

**Wichtig für Arbeitgeber:** sie müssen in dieser Zeit das Arbeitsentgelt nicht weiterzahlen, es sei denn, der Betroffene kann von zu Hause aus arbeiten. Ein Rechtsanspruch auf sog. Homeoffice besteht nicht. Eine Überbrückung des Entgeltausfalls mit Stundenabsetzen oder Urlaub ist einvernehmlich ebenfalls möglich. Vor Urlaubsantritt sollten Arbeitnehmer möglichst schriftlich mitteilen, wo sie ihren Urlaub verbringen werden.

**Arbeitnehmer** sind selbst dafür verantwortlich, sich darüber zu informieren, ob ihr Urlaubsland ein Risikogebiet ist bzw. eine [Reisewarnung des Auswärtigen Amtes](#) besteht.

Es besteht zwar keine Belehrungspflicht der Arbeitgeber über das Verhalten bei Einreise aus einem Risikogebiet. Im Interesse des Schutzes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet es sich dennoch an, die Belegschaften diesbezüglich zu informieren.

[Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung](#)

[Infektionsschutzgesetz](#)

[Ansprechpartnerin in der Handwerkskammer](#)

**+ + + Neue Corona-Schutz-Verordnung Sachsen ab 18.07.2020 + + +**

Die neue Verordnung ab 18.07.2020 wird voraussichtlich noch am 14.07.2020 veröffentlicht. Für das Handwerk haben die bisherigen Regelungen weiter Bestand. Grundlegende Änderungen finden durch die neue Verordnung nicht statt. Die Allgemeinverfügung ist abrufbar unter: [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)

**+ + + Erleichterungen bei der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) + + +**

Dies ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung des [Konjunkturpakets](#) und der dort vorgesehenen Aufstockung der regionalen Wirtschaftsförderung um 500 Millionen Euro (je 250 Millionen Euro in diesem und im nächsten Jahr). Folgende

## Sondernewsletter vom 14. Juli 2020

Erleichterungen des gemeinsamen GRW-Koordinierungsrahmens von Bund und Ländern gelten ab heute:

- Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gelten befristet niedrigere Anforderungen an förderungsfähige Investitionsvorhaben hinsichtlich der neu zu schaffenden Arbeitsplätze und des Investitionsvolumens: Bis 31. Dezember 2021 können auch Vorhaben mit GRW-Mitteln gefördert werden, mit denen die Zahl der Arbeitsplätze in der betreffenden Betriebsstätte um mindestens fünf Prozent erhöht wird oder deren Investitionsvolumen die durchschnittlichen Abschreibungen der Betriebsstätte um mindestens 25 Prozent übersteigt. Die geforderte so genannte besondere Anstrengung der Unternehmen wird damit jeweils halbiert. Dies trägt dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld Rechnung und ermöglicht den Ländern, mehr Investitionsvorhaben als regulär zu unterstützen.
- Für Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur wird bis Ende des Jahres 2023 der GRW-Höchstfördersatz auf 95 Prozent heraufgesetzt, so dass der kommunale Eigenanteil gegenüber dem bisherigen Status quo halbiert werden kann. Dies stärkt die Investitionen in die Attraktivität der regionalen Wirtschaftsstandorte und entlastet die Kommunen finanziell.
- Projektzeiträume können vorübergehend flexibler gehandhabt werden, um Verzögerungen aufgrund der Corona-Krise zu begegnen.
- Für Umweltschutzinvestitionen, die über die geltenden deutschen und europäischen Normen hinausgehen, wurde die bestehende Deckelung der Förderung dauerhaft aufgehoben. Förderbeträge für umweltschonende Investitionen werden nicht mehr durch die Regionalfördersätze begrenzt und so attraktiver. Außerdem können künftig auch kleine und mittlere Unternehmen von der Förderung profitieren.

Zur Unterstützung der regionalen Wirtschaftsstrukturen in der Corona-Pandemie wird die Bundesregierung im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets in diesem und im nächsten Jahr jeweils zusätzliche 250 Millionen Euro für die GRW zur Verfügung stellen. Insgesamt stehen damit in diesem Jahr 850 Millionen Euro bereit, mit denen Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert werden können. Weitere Informationen zur GRW finden Sie [hier](#).

**+++ Veranstaltungshinweis +++**

**[Online-Seminar](#) am 29.07.2020, 15:00- 16:00 Uhr Fach- und Führungskräfte finden, binden und entwickeln im Handwerk**

Wie können Sie Personal- und Führungskräfte weiterentwickeln und das Unternehmen dabei strategisch für neue Anforderungen aufstellen? Unser kostenfreies Online-Seminar soll Ihnen erste Anregungen dazu geben, praktische Erfahrungen aus Handwerksunternehmen vermitteln und aufzeigen, welche

Sondernewsletter vom 14. Juli 2020

regionalen Projekte und Förderprogramme ihnen aktuell Unterstützung bieten können.

**+ + + Ende + + +**

### **Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht**

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

--> [Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter [www.hwk-chemnitz.de/corona](http://www.hwk-chemnitz.de/corona).

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)

Internet: [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de)

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? [E-Mail zur Austragung](#)